

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gottesdienstordnung in der St. Elisabethenkirche

[urn:nbn:de:bsz:31-342931](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342931)

I. Gottesdienstordnung in der St. Elisabethenkirche.

1. An Sonn- und Feiertagen:

Vormittags:

½7 Uhr: Frühmesse; 8 Uhr: Singmesse mit Predigt.

½10 Uhr: Hochamt mit Predigt; 11¼ Uhr: Kindergottesdienst mit Predigt.

Nachmittags:

Die Christenlehre wird in den Wintermonaten als Volkschristenlehre abends 6 Uhr gehalten, im Sommer vor der Abendandacht ½8 Uhr, für die Mädchen am ersten und dritten, für die Jünglinge am zweiten und vierten Sonntag.

2. An Werktagen:

Vormittags:

6 Uhr: Frühmesse.

7 Uhr: Pfarrmesse.

Nachmittags:

Jeden Donnerstag, 8—9 Uhr: Sühnestunde.

Jeden Samstag, ¾8 Uhr: Salve-Andacht.

Schülergottesdienst ist jeweils am Donnerstag 7 Uhr.

Herz-Jesu-Singmessen mit Segen sind jeden ersten Freitag des Monats um ¾7 Uhr. — Korate-Nemter in der Adventszeit sind am Sonntag um ½7 Uhr, am Dienstag um 6 und Donnerstag um ¾7 Uhr.

Krankenhaustapelle im Neuen St. Vinzentiushaus, Südenstraße 32, Hl. Messen um 6 Uhr.

II. Sakramentenempfang.

1. Taufe:

Die Taufzeit wird jeweils festgelegt.

Die Taufen sollen nach alter christlicher Sitte (außer in Fällen zu großer Schwächlichkeit des Kindes) in der Kirche stattfinden. Die Namen, die den Kindern beigelegt werden, sollen dem Heiligenkalender der Kirche entnommen sein. Es gibt viele deutsche Heiligennamen. Man findet solche in unserem Kalendarium.

Die Nottaufe kann jedermann spenden, wenn ein ungetauftes Kind in Lebensgefahr ist. Man nimmt gewöhnliches Wasser und gießt es über den Kopf des Kindes (bloßes Besprengen genügt nicht) und spricht dazu die Worte: „Ic h taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“.

2. Die Firmung.

Sie ist das Sakrament des Heiligen Geistes. Wenn der Bischof das Chrisamkrenz auf die Stirn zeichnet, spricht er: „Ich zeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und stärke dich mit dem Chrisam des Heiles. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Die Firmung weiht zum Apostelhelfer. Das Firmungskrenz verpflichtet zum treuen Bekenntnis des Glaubens. Das Krenz ist das Königsbanner Christi, der gesprochen hat: „Wer mich vor den Menschen bekennt, den werde auch ich bekennen vor meinem Vater, der im Himmel ist“. Die Kirche ist Christus selbst; darum wird sie stets bekämpft werden, weil Christus stets bekämpft wird.

3. Die hl. Kommunion

soll stets als Teilnahme am Opfer und Opfermahl verstanden werden. Darum soll sie auch womöglich nur in Verbindung mit dem hl. Opfer empfangen werden. Die hl. Kommunion wird gespendet am Sonntag und Werktag vor der

hl. Messe und nach der Kommunion des Priesters, vor der 7-Uhr- und 9-Uhr-Messe werktags nur im Bedarfsfalle. Auch während des Hochamts am Sonntag kann man kommunizieren. Es sollte wieder Regel werden, was bei den christlichen Vorfahren galt: Keine Teilnahme am hl. Opfer ohne Teilnahme am Opfermahl! — Zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Ordnung beachte man: im allgemeinen geht man durch den Mittelgang zur Kommunionbank vor und durch die Seitengänge zurück. Zuerst gehen die vorderen Bänke. Den Kommunionteller darf man nur an den beiden Handhaben anfassen!

Der Erstkommunionunterricht beginnt im Advent. Es ist der Wunsch des hl. Vaters, daß alle Kinder möglichst früh zur hl. Kommunion gehen. Das Normalschuljahr für den Empfang der ersten hl. Kommunion ist in unserer Erzdiözese das dritte Schuljahr. Das Urteil, ob ein Kind geistig für die Teilnahme am Unterricht schon befähigt ist, überlasse man vertrauensvoll dem Seelsorger, der hierfür in erster Linie verantwortlich ist.

4. Hl. Bußsakrament:

Beichtgelegenheit wird gegeben:

- a) jeden Samstag und an allen Vortagen vor Feiertagen früh von 6 Uhr an, nachmittags von 3—7 Uhr, sowie abends von 8 Uhr an;
- b) jeden Freitag früh von 6 Uhr an;
- c) jeden Sonn- und Feiertag morgens von 6 Uhr an;
- d) am Vortag des Herz-Jesu-Freitags (erster Freitag im Monat), nachmittags von 5—7 und von 8 Uhr an.

Wer zu anderer Zeit zu beichten wünscht, möge in der Sakristei oder beim Pfarramt sich melden.

5. Hl. Delung:

In Fällen ernster Erkrankung — gilt auch bei Kindern, die den Vernunftgebrauch erreicht haben, auch wenn sie noch

nicht beichteten — rufe man den Priester. Der hl. Jakobus mahnt, die Priester sollen „über den Kranken beten und ihn salben im Namen des Herrn . . .; der Herr wird ihn aufrichten und wenn er Sünden auf sich hat, werden sie ihm vergeben“. Man erweist dem Kranken einen schlechten Dienst, wenn man aus falscher Rücksicht auf seinen Zustand zu lange wartet.

Für ein Versehen decke man einen Tisch mit weißem Tuch und stelle darauf ein Kreuz und zwei Kerzen; ferner ein Glas mit Weihwasser und eines mit gewöhnlichem Wasser, dazu ein Handtuch. Endlich richte man einen Teller mit fünf Wattefugeln und eine Scheibe frischen Brotes. Man stelle den Tisch möglichst so, daß der Kranke zusehen kann. Nach der hl. Handlung gibt man das Glas Wasser, die Watte und das Brot ins Feuer. Dauert die Krankheit länger, so möge man die Kranken ermuntern, öfters die hl. Kommunion ins Haus bringen zu lassen. Das geschieht ohne Aufsehen. Der Kranke möge sein Leiden nicht nur als ein Uebel betrachten, sondern als Gelegenheit, Gott seine Treue zu zeigen, den Nächsten durch Geduld zu erbauen und Sühne für die Befehrung der Sünder zu leisten. Die Zeit der Krankheit kann überaus wertvoll sein.

6. Priesterweihe:

Den Kindern mögen die Eltern freie Berufswahl gewähren, besonders bezüglich des geistlichen Standes. Wo sich aber ernste Neigung zum Priester- (oder Ordens-)stand bei einem gesunden und braven Kind zeigt, soll man sie erhalten und fördern und viel beten.

Zur Vorbereitung auf den hl. Priesterstand sind jetzt 10 Semester Hochschule und zwei Semester Priesterseminar vorgeschrieben. Das ist eine lange Zeit; aber niemand lasse sich durch die damit verbundenen Kosten abschrecken. Wer immer wahren Beruf zum Priestertum hat, den führt Gott auch dazu. Materielle Hilfe für das Theologiestudium gewähren die Quatemberkollekten, sowie der fromme Verein des Frauenhilfswerks für Priesterberufe. —

Die Zahl der Priester ist immer noch zu gering. Besonders in den Missionsländern und bei den Auslandsdeutschen würden tüchtige Priester reichstes Arbeitsfeld finden. Der Herr selbst mahnt uns: Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende!

7. Ehe (Elternweihe):

Die kath. Familie wird begründet durch das von Jesus Christus eingesetzte hl. Sakrament der Ehe. Kein Katholik darf sich mit der bürgerlichen Trauung begnügen (die kirchliche Trauung ist kostenlos).

Die Anmeldung zur kirchlichen Trauung geschehe beim zuständigen Pfarrer gleichzeitig mit der Anmeldung beim Standesamt. Dabei sind die Taufscheine mitzubringen, auch bei einer etwaigen zweiten Ehe. (Das Ehevorhaben muß auch vonseiten des Pfarramtes in üblicher Weise — gewöhnlich durch zweimaliges Verkünden — der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.

Die gültige Ehe zwischen Christen ist **u n a u f l ö s l i c h**. Darum kann bürgerliche Ehescheidung auch dem schuldlosen Ehemittel nicht das Recht zur Wiederverheiratung geben. Im Zweifelsfall, ob eine Ehe gültig war, wende man sich um Auskunft an einen Geistlichen.

Eine religiös-gemischte Ehe ist nur dann möglich und erlaubt, wenn der Bischof Dispens von dem Ehehindernis erteilt hat. Diese Dispens wird nur gegeben:

- a) wenn die Eheschließung nach der Form und Vorschrift der katholischen Kirche stattfindet;
- b) wenn die katholische Taufe und die katholische Erziehung aller Kinder sichergestellt ist.

Katholiken, die sich daran nicht halten, ziehen sich die Strafe der Exkommunikation zu; außerdem ist bei nichtkatholischer Trauung ihre Ehe vor Gott ungültig.

Wer ein Pflichtversäumnis, das er sich beim Abschluß der Ehe zuschulden kommen ließ, wieder gut machen will, wende sich vertrauensvoll an seinen Pfarrer.

Im Caritashaus, Sophienstraße 33, Zimmer Nr. 15, ist eine sehr bewährte Katholische Eheberatungsstelle eingerichtet (Sprechstunde Dienstag von 3—5 Uhr und Donnerstag von 4—6 Uhr). Sie will denen kostenlos Hilfe und Rat gewähren, die sich in Lebensschwierigkeiten vor oder während der Ehe befinden.

Katholische Eheanbahnung geschieht in einwandfreier Weise nur durch den „Neuland-Bund“ München-Pasing. Er will jungen, braven Katholiken, die sonst keine passende Gelegenheiten haben, helfen, einen gleichgesinnten Lebensgefährten zu finden.

Es wäre sehr schön, wenn wie früher, am Tage der Verlobung auch das kirchliche Verlöbniß abgeschlossen würde.

8. Die Sakramentalien:

Außer den sieben Sakramenten kennt die Kirche eine große Zahl von Sakramentalien. Sie sind kirchlicher Einsetzung und verdanken ihre Wirkkraft dem Gebet der Kirche, die auch die Braut Christi heißt. Wir nennen nur den löblichen Gebrauch des Weihwassers (Weihwasser kann man jederzeit am linken hinteren Beichtstuhl in der Kirche holen). Auch eine große Zahl Segnungen kennt die Kirche: Segnung der Mutter vor und nach der Geburt, Segnung der Kinder, Segnung eines Hauses, der Kerzen, Kreuze und Bilder, Segnung verschiedener Speisen. Viel Schönes hierüber findet sich in dem „Laien-Rituale“, Volkslit. Apostolat, Wien.

MENZINGER-FENDEL

TRANSPORT-GESELLSCHAFT M. B. H. KARLSRUHE



KOHLN-ABTEILUNG
KOHLN.KOKS.BRIKETTS.HOLZ



Telefon 5883, 4667, 4668

III. Umgrenzung der Kuratie.

Zur Pfarrrkuratie St. Elisabeth gehören die Straßen:

AugustastraÙe	ganz
BahnhoffstraÙe	von 6—16
Beiertheimer Allee	von 24—40
BoeckhstraÙe	ganz
BrauerstraÙe	ganz
BürklinstraÙe	ganz
FrankenstraÙe	ganz
GartenstraÙe	von 57—73
GebhardstraÙe	von 2—12
HirschstraÙe	von 73—135 und 96—164
JollystraÙe	ganz
KantstraÙe	von 2—12
KarlstraÙe	von 69a—101 und 66—126
KlauprechtstraÙe	ganz
LeibnitzstraÙe	ganz
LenzstraÙe	ganz
LorenzstraÙe	östliche Seite
MathystraÙe	von 17—35
NotfstraÙe	ganz
PutzstraÙe	ganz
Graf RhenastraÙe	ganz
RoonstraÙe	ganz
SachsenstraÙe	ganz
SonntagsstraÙe	ganz
SüdensstraÙe	ganz
VinzentiusstraÙe	ganz
VorholzstraÙe	ganz
WelfenstraÙe	von 16—24

IV. Dienst an der Kuratie.

1. Geistlichkeit:

Hermann Josef Jung, Pfarrkurat, Frankenstraße 4,
Ruf 2043.

Rudolf Kunz, Kaplan, Frankenstraße 4.

Im Neuen Vinzentiushaus:

Otto Graf, Hausgeistlicher, Ruf 7500.

Außerdem wohnt in der Kuratie:

Ferd. Steimer, Rektor, Südensstr. 36, Ruf 7558.

2. Stiftungsrat:

Hermann Josef Jung, Pfarrkurat, Vorsitzender.
Franz Leopold Gaa, Dentist. Heinrich Graf, Kaufmann.
Emil Hasenfuß, Pförtner. Fridolin Herrmann, Reichsbahn-Amtmann. Anton Alois Seeger, Ministerialrat. Albert Strittmatter, Oberpostinspektor.

3. Mitglieder der Kirchengemeindevertretung:

Emil Schmeiser, Direktor, Boechstr. 9. Albert Strittmatter, Oberpostinspektor, Lenzstr. 7.

4. Kirchenfondsverrechnung:

Emil Schmeiser, Direktor, Boechstr. 9.

5. Kirchenchor:

Helmuth Weh, Musikreferendar, Friedenstraße 22.

6. Kirchliche Angestellte:

Alfons Heinzmann, Mesner, Gartenstr. 68. Adolf Weidinger, Kirchenschweizer, Koonstr. 32. Frä. Pauline Kleiber, Gemeindegeldhelferin.

V. Gebühren für gottesdienstliche Handlungen.

- a) Für Vornahme von Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Aussegnungen und Weihungen werden keine Gebühren erhoben.
- b) Gebühren für bestellte Gottesdienste: Traueramt: *RM* 12.—, hl. Messe mit Tumba-Gebet: *RM* 5.—, verkündete hl. Messe: *RM* 3.—, unverkündete hl. Messe: *RM* 1.50. In diesen Beträgen sind auch alle Unkosten für die Sänger und den Organisten, für den Mesner und die Ministranten und für den Kirchenfond enthalten. Armen wird die Gebühr gern ermäßigt oder erlassen.
- c) **Trauerkarten.** Viele Pfarrangehörige möchten in Trauerfällen nach altchristlichem Gebrauch eine hl. Messe lesen lassen und ein Almosen für die Armen geben. Die Vinzenzvereine haben zu diesem Zweck Trauerkarten drucken lassen, auf denen mit dem Ausdruck der Teilnahme den Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt wird, daß eine hl. Messe gelesen wird. Beileidskarten können bei allen Pfarrgeistlichen gegen Almosen zugunsten der Armen in Höhe von *RM* 2.— gelöst werden. Somit gibt man für eine unverkündete „Vinzenzmesse“ *RM* 3.50, für eine verkündete *RM* 5.—.
- d) **Außerordentliche Gebühren bei Trauungen.** Wer Orgelspiel wünscht, hat dasselbe rechtzeitig beim Pfarramt zu bestellen. Hierfür sind Gebühren zu entrichten, die vom Organisten festgesetzt werden. Wenn besonders reichlich geziert werden soll, so wende man sich an einen Gärtner.
- e) **Jahresstiftungen.** Beträge für Jahresstiftungen:
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| a) Traueramt auf 50 Jahre . . . | <i>RM</i> 350.— |
| auf 100 Jahre . . . | <i>RM</i> 400.— |
| b) hl. Messe auf 50 Jahre . . . | <i>RM</i> 150.— |
| auf 100 Jahre . . . | <i>RM</i> 200.— |
- f) **Taufscheine und Nachweise der arischen Abstammung** sind nur im Pfarrsekretariat, Sofienstr. 33, dritter Stock, Zimmer 18, zu holen (also nicht beim Pfarramt). Abstammungsnachweise werden nur vormittags ausgestellt.

Katholische Organisationen und Vereine der Gesamtstadt.

1. Katholische Pfarrzentrale (Caritashaus)
Sofienstraße 33. Fernruf 600/601

1. Pfarr- und Caritassekretariat. Leiter: Caritasdirektor
Ferdinand Steimer.

Pfarrsekretariat (geöffnet [Zimmer 18]: an Werktagen von 9 bis 12 und 15 bis 18 Uhr. Samstag nachm. geschlossen): Führung der kirchlichen Standesbücher, Ausstellung von Tauf-, Ehe- und Totenscheinen für alle Pfarreien von Karlsruhe. **Abstammungsnachweise werden nur vormittags angeestellt.** (Postcheckkonto 12401.)

Caritassekretariat: Allgemeine Hilfs- und Beratungsstelle des Caritasverbandes Karlsruhe. (Postcheckkonto 6287.)

Lesestube (im ersten Stock, Zimmer 1): Zeitungen und Zeitschriften aller Art liegen auf. Eintritt frei. **Geöffnet:** an Werktagen wie auch Sonn- und Feiertags von 15 bis 18½ Uhr.

2. Sekretariate der caritativen Fachvereine.

Kath. Männerfürsorgeverein: **Geöffnet** (Zimmer 11): an Werktagen von 9 bis 12 und Dienstags auch von 15 bis 17 Uhr. (Postcheckkonto 13105.)

Kath. Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder: (Zimmer 12): **Geöffnet** an Werktagen von 9 bis 12 Uhr. (Postcheckkonto 28521.) — Die Sekretariate beider Vereine erteilen Rat und Hilfe in geistig-sittlicher Not und Gefahr, in Erziehungsfragen und -schwierigkeiten, in allen vormundschaflichen Fragen, bei Unterbringung obdachloser und gefährdeter Kinder und Erwachsener, für Straffällige und Straftatlässige sowie deren Familien. Der Männerfürsorgeverein besorgt außerdem den **Kath. Bahnhofsdienst** zur Betreuung männlicher Durchreisender (eigener Dienst- und Uebernachtungsraum im Hauptbahnhof). Der Frauenfürsorgeverein unterhält ein eigenes Zufluchtsheim, das **St. Antoniusheim**, Rheinstr. 107.

Kath. Mädchenzuchtverein: Betreuung ortsanfässiger und zugereister Mädchen, und **Kath. Bahnhofsmiſſion:** am Bahnhof Tag- und Nachtdienst. Hilfe für Durchreisende, in erster Linie für junge Mädchen, Frauen und Kinder. **Geöffnet** (Zimmer 14): an Werktagen von 10 bis 12 Uhr. (Poſtſcheckkonto 2716.)

3. Sonſtige Sekretariate.

Kath. Frauenbund: Geöffnet (Zimmer 16): an Werktagen außer Samſtags von 15 bis 17 Uhr.

Kath. Frauenſekretariat, Bezirk Mittelbaden: Geöffnet (Zimmer 16): an Werktagen außer Samſtags von 15 bis 17 Uhr.

Kirchliche Cheberatung: Geöffnet (Zimmer 16): Dienſtags von 15 bis 17 Uhr; (Zimmer 12): Donnerſtags von 16 bis 18 Uhr.

Bezirksſekretariat für kath. Hausangeſtellte: Geöffnet (Zimmer 20): Dienſtags und Freitags von 15 bis 18 Uhr; Mittwochs von 9 bis 12 Uhr.

Bezirksſekretariat der Jungfrauen-Kongregationen Karlsruhe: Geöffnet (Zimmer 20): jeden Donnerſtag von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 19 Uhr.

2. Vereine für die ganze Stadt.

Dritter Orden. Ordenskirche Bernharduskirche hier, Ordensdirektor Geiſtl. Rat Stadtpfarrer Dr. Albert Kieſer.

Kaufmänniſcher Verein „Fidelitas“. Vereinsabend Mittwoch im Konfordiaſaal des Moninger.

K. V. Jungfidelitas. (Kath. Kaufleute unter 21 Jahren). Zuſammenkunft jeden Montag abend im Kolpinghaus, Karlſtraße 115.

Kath. Bürgergeſellſchaft „Constantia“. Begründet 1865. Zur Förderung des kath. Lebens, Pflege der Geſelligkeit. Palmengarten, Herrenſtraße.

„**Eintracht**“, für männliche katholische Hotel- und Gastwirts-Angestellte.

„**St. Martha**“, für weibliche Hotel- und Gastwirts-Angestellte. Für beide Anmeldung Pfarrhaus St. Bernhard.

Kreuzbund (Reichsverband abstinenter Katholiken). Zur Uebung der völligen Enthaltbarkeit von geistigen Getränken und Unterstützung der katholischen Caritas in der Trinkerrettung. Auskunft: Caritasverband, Sofienstraße 33.

Katholischer Akademikerverband. Zur Pflege der kath. Weltanschauung.

Katholische Gesellenvereine, Stammverein 1857. Kath. Gesellenhaus, Sofienstraße 58.

Katholischer Leseverein. Gesellige Vereinigung gebildeter Katholiken zur Hebung des katholischen Lebens.

Fastenordnung unserer Erzdiözese.

1. Fasttage:

- a) Erlaubt ist nur eine einmalige Sättigung, und zwar nicht vor Mittag.
- b) Solche Tage sind:
 1. Die Wochentage der vierzigtagigen Fastenzeit;
 2. Die zwölf Quatembertage;
 3. Die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.
- c) Verpflichtet zum Fasten sind alle, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und das 60. noch nicht angefangen haben.
- d) Entschuldigt vom Fasten sind:
 1. alle kranken, genesenden und schwächlichen Personen;
 2. alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen.